

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 10/2022 vom 19.11.2022

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, die gesetzlichen Grundlagen zur Arbeit des Inklusionsausschusses als Begleitgremium zur Umsetzung des Landesaktionsplanes 2.0 neu festzulegen und im Landesaktionsplan 2.0 zu verankern.

Begründung:

Der Inklusionsausschuss arbeitet bisher auf der Grundlage einer Festlegung im Landesaktionsplan zur Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2013. Menschen mit Behinderungen oder sie repräsentierende Organisationen bzw. der Zivilgesellschaft im Umsetzungsprozess UN-BRK erhalten keinen Zugang und öffentliche Kenntnis über Termine, Tagesordnungen, Festlegungen, Protokolle des Inklusionsausschusses. Diese bisherige Praxis steht im Widerspruch zum Partizipationsgebot von Artikel 4 Absatz 3 und 33 Absatz 3 UN-BRK und sollte daher rechtlich neu geregelt werden, siehe:

Pflicht zur Beteiligung in der UN-BRK Art. 4 Absatz 3

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie repräsentierenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK

Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

UN-Fachausschuss (09.11.2018) Allgemeine Bemerkung zu Art. 4 (3) und 33 (3)

Das Recht auf Partizipation ist ein bürgerliches und politisches Recht und verpflichtet zur sofortigen Anwendung. Es unterliegt keiner Form von Haushaltsbeschränkungen und gilt für Entscheidungs-, Umsetzungs- und Überwachungsprozesse in Verbindung mit dem Übereinkommen.

Die bisherige Aufgabenbeschreibung aus dem Landesaktionsplan 2013 bezieht sich auf langfristige und strategische Ziele und Aufgaben und erfordert gerade auch wegen der fortlaufenden Umsetzung eine enge Konsultation mit den verschiedensten Menschen mit Behinderungen, um ihren Hinweisen und Bedarfen gerecht zu werden. Um der Verpflichtung der Vertragsstaaten, die sich auf Grund der o.g. Rechtsansprüche lt. Art. 4 (3) und 33 (3) ergeben, gerecht zu werden, sollten sie Bestandteil des neu überarbeiteten Landesaktionsplanes zur Umsetzung UN-BRK in Sachsen-Anhalt sowie des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes werden.